



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Oktober 2006 (11.10)
(OR. en)**

13668/06

**JAI 500
USA 83
RELEX 658
AVIATION 154
TELECOM 93**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV / Rat

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records - PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security

1. Der Rat hat am 27. Juni 2006 beschlossen, den Vorsitz zu ermächtigen, mit Unterstützung der Kommission Verhandlungen über ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records - PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection (Zoll- und Grenzschutzbehörde – nachstehend "CBP" genannt) des United States Department of Homeland Security (DHS – Ministerium für nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten) aufzunehmen. In den Verhandlungsrichtlinien war festgelegt, dass durch das neue Abkommen ein im Vergleich zu dem vorherigen Abkommen gleichwertiges Schutzniveau für die Übermittlung personenbezogener Daten aufrechterhalten werden sollte. Des weiteren sollte die Kontinuität für die Wirtschaftsteilnehmer gewahrt und sollten Unterbrechungen des transatlantischen Flugverkehrs vermieden werden.
2. Die Notifizierung der Kündigung des vorherigen Abkommens erfolgte am 3. Juli 2006 über die entsprechenden diplomatischen Kanäle. Damit trat das Abkommen am 30. September 2006 außer Kraft.

3. Die Verhandlungen wurden am 6. Oktober 2006 abgeschlossen und trugen dem Umstand Rechnung, dass die vom DHS vorgenommene Verarbeitung von in den Fluggastdatensätzen enthaltenen personenbezogenen Daten von in die oder aus den Vereinigten Staaten reisenden Fluggästen den Bedingungen unterliegt, die in der vom Bureau of Customs and Border Protection des Department of Homeland Security am 11. Mai 2004 abgegebenen Verpflichtungserklärung¹ (nachstehend "Verpflichtungserklärung" genannt) und – in dem in der Verpflichtungserklärung vorgesehenen Umfang – in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten enthalten sind. Durch den ausgehandelten Entwurf eines Abkommens, der in Anlage 2 wiedergegeben ist, wird für die Übermittlung personenbezogener Daten ein im Vergleich zum vorherigen Abkommen gleichwertiges Schutzniveau sichergestellt und gleichzeitig einigen berechtigten Klärungsersuchen der Vereinigten Staaten Rechnung getragen; hierzu hat das DHS in einem an den Vorsitz und die Kommission gerichteten Schreiben des DHS Assistant Secretary for Policy (siehe Anlage 3) einige Erläuterungen zur Auslegung der Verpflichtungserklärung übermittelt.
4. Der Vorsitz und die Kommission werden bei Kenntnisnahme von diesem Erläuterungsschreiben bekräftigen, welche Bedeutung die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten der Wahrung der Grundrechte, insbesondere dem Schutz personenbezogener Daten, beimessen und dass die Europäische Union angesichts der Zusagen des DHS bezüglich der fortdauernden Umsetzung der Verpflichtungserklärung davon ausgehen kann, dass das Abkommen im Hinblick auf seine Umsetzung in den Mitgliedstaaten ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt.
5. Nach Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union empfiehlt der Vorsitz dem Rat, die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security vorbehaltlich seines Abschlusses zu billigen. Nach Nummer 7 des Abkommens gilt es vorläufig ab dem Tag der Unterzeichnung.
6. Dementsprechend ersucht der Vorsitz den Rat,
 - den in Anlage 1 enthaltenen Entwurf eines Beschlusses über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des (in Anlage 2 wiedergegebenen) Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security anzunehmen;

¹ US Federal Register, Band 69, Nr. 131, Freitag, 9. Juli 2004, S. 41543.

- den Vorsitz und die Kommission zu beauftragen, von dem in Anlage 3 wiedergegebenen Auslegungsschreiben entsprechend den in obiger Nummer 4 niedergelegten Leitlinien Kenntnis zu nehmen und zu beschließen, dass dieses Schreiben im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird;

- die in Anlage 4 wiedergegebene Erklärung, die in das Ratsprotokoll aufgenommen wird, anzunehmen.

ENTWURF

**Beschluss des Rates vom ... 2006 über die Unterzeichnung
– im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union
und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen
(Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an
das United States Department of Homeland Security (2006/.../GASP, JI)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 24 und 38,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Juni 2006 beschlossen, den Vorsitz zu ermächtigen, mit Unterstützung der Kommission Verhandlungen über ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security (DHS) aufzunehmen.
- (2) Angesichts der vom CBP am 11. Mai 2004 abgegebenen Verpflichtungserklärung¹ kann davon ausgegangen werden, dass die Vereinigten Staaten ein angemessenes Schutzniveau für aus der Europäischen Union übermittelte PNR-Daten über Passagierflüge in die und aus den Vereinigten Staaten gewährleisten.
- (3) Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten können – falls die Verarbeitung von PNR-Daten ihres Erachtens nicht den Datenschutzvorschriften gemäß der vom DHS abgegebenen Verpflichtungserklärung entspricht oder wenn eine zuständige US-Behörde feststellt, dass das DHS diese Vorschriften nicht einhält – von ihrem Recht Gebrauch machen, zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Datenübermittlung an das DHS auszusetzen, bis die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt ist.

¹ ABl. L 235 vom 6.7.2004, S. 15.

- (4) Das Abkommen sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet werden.
- (5) Die Bestimmungen des Abkommens sollten bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security wird vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Gemäß Nummer 7 des Abkommens werden die Bestimmungen des Abkommens bis zu seinem Inkrafttreten ab dem Datum der Unterzeichnung vorläufig angewendet.

Artikel 4

1. Unbeschadet ihres Rechts, Maßnahmen zur Durchsetzung einzelstaatlicher Vorschriften zu ergreifen, können die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten von ihrem Recht Gebrauch machen, zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Datenübermittlung an das DHS auszusetzen,

- a) wenn eine zuständige US-Behörde feststellt, dass das DHS die geltenden Datenschutzvorschriften nicht einhält, oder
 - b) wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die geltenden Schutzvorschriften verletzt werden, Grund zur Annahme besteht, dass das DHS nicht rechtzeitig angemessene Maßnahmen ergreift bzw. ergreifen wird, um den betreffenden Fall zu lösen, die Fortsetzung der Datenübermittlung den betroffenen Personen einen unmittelbar bevorstehenden schweren Schaden zuzufügen droht und die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sich unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise bemüht haben, das DHS zu benachrichtigen, und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.
2. Die Aussetzung wird beendet, sobald sichergestellt ist, dass die Datenschutzvorschriften befolgt werden und die zuständigen Behörden in den jeweiligen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt sind.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten informieren den Rat und die Kommission unverzüglich, wenn Maßnahmen gemäß Artikel 4 ergriffen wurden.
2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten sich gegenseitig im Rat über jede Änderung der Datenschutzvorschriften sowie über Fälle, in denen die Maßnahmen der für die Einhaltung der geltenden Vorschriften durch das DHS verantwortlichen Einrichtungen nicht ausreichen, um die Einhaltung zu gewährleisten.
3. Ergeben die gemäß Artikel 4 und gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels gewonnenen Erkenntnisse nach Auffassung des Rates, dass die Grundanforderungen für ein angemessenes Schutzniveau für natürliche Personen nicht mehr gewährleistet sind oder dass eine für die Einhaltung der geltenden Vorschriften durch das DHS verantwortliche Einrichtung ihre Aufgabe nicht wirksam erfüllt, so wird das DHS hiervon benachrichtigt, und der Rat ergreift die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf eine Aussetzung oder Beendigung des Abkommens.

Geschehen zu Brüssel am ... 2006

Im Namen des Rates
Der Präsident

**ENTWURF
ABKOMMEN**

**zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die
Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records - PNR) und deren Über-
mittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security**

DIE EUROPÄISCHE UNION UND DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA –

IN DEM BESTREBEN, als Mittel zum Schutz ihrer jeweiligen demokratischen Gesellschaft und ihrer gemeinsamen Werte Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität wirksam zu verhüten und zu bekämpfen;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und für Strafverfolgungszwecke Vorschriften für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen durch die Fluggesellschaften an das Department of Homeland Security (nachstehend "DHS" genannt) festgelegt werden sollten. Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet "DHS" das Bureau of Customs and Border Protection, das U.S. Immigration and Customs Enforcement und das Office of the Secretary und die Einrichtungen, die es direkt unterstützen, umfasst aber nicht andere Teile des DHS wie die Citizenship and Immigration Services, die Transportation Security Administration, den United States Secret Service, die United States Coast Guard und die Federal Emergency Management Agency;

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und damit verbundener Verbrechen sowie sonstiger schwerer Verbrechen transnationaler Art, einschließlich der organisierten Kriminalität, bei gleichzeitiger Achtung grundlegender Rechte und Freiheiten, insbesondere des Schutzes der Privatsphäre;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Gesetze und Vorschriften der Vereinigten Staaten, nach denen jede Fluggesellschaft, die Auslands-Passagierflüge in die oder aus den Vereinigten Staaten durchführt, verpflichtet ist, dem DHS elektronischen Zugriff auf Fluggastdatensätze (Passenger Name Records – nachstehend "PNR" genannt) zu gewähren, soweit solche Daten erfasst und in den computergestützten Buchungs-/Abfertigungssystemen (nachstehend "Buchungssysteme" genannt) gespeichert werden;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG von Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über die Achtung der Grundrechte, insbesondere des sich daraus ableitenden Rechts auf Schutz personenbezogener Daten;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der einschlägigen Bestimmungen des Aviation Transportation Security Act von 2001, des Homeland Security Act von 2002, des Intelligence Reform and Terrorism Prevention Act von 2004 und des Executive Order 13388 über die Zusammenarbeit zwischen Regierungsstellen der Vereinigten Staaten bei der Terrorismusbekämpfung;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der im Federal Register veröffentlichten ¹ und vom DHS umgesetzten Verpflichtungserklärung;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Europäische Union gewährleisten sollte, dass die Fluggesellschaften mit Buchungssystemen innerhalb der Europäischen Union die Übermittlung von PNR-Daten an das DHS – sobald technisch machbar – veranlassen und dass bis dahin den US-Behörden gemäß diesem Abkommen der direkte Zugriff auf diese Daten gewährt werden sollte;

UNTER BEKRÄFTIGUNG, dass dieses Abkommen keinen Präzedenzfall im Hinblick auf weitere Beratungen oder Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union oder zwischen einer der beiden Vertragsparteien und einem Drittstaat über die Verarbeitung und Übermittlung von PNR-Daten oder Daten anderer Art darstellt;

UNTER HINWEIS auf die Entschlossenheit beider Vertragsparteien zur Zusammenarbeit bei der unverzüglichen Herbeiführung einer angemessenen und für beide Vertragsparteien zufrieden stellenden Lösung in Bezug auf die Verarbeitung der aus der Europäischen Union in die Vereinigten Staaten übermittelten Passagierdaten (Advance Passenger Information – API);

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die EU im Vertrauen auf dieses Abkommen bekräftigt, dass sie die Übermittlung von PNR-Daten zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten nicht behindern wird und dass der gleiche Grundsatz in etwaigen ähnlichen Abkommen über die Verarbeitung und die Übermittlung von PNR-Daten Anwendung finden wird –

¹ Band 69, Nr. 131, S. 41543.

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

1. Im Vertrauen auf die fortdauernde Umsetzung der – im Lichte späterer Ereignisse auszulegen – Verpflichtungserklärung durch das DHS gewährleistet die Europäische Union, dass die Fluggesellschaften, die Auslands-Passagierflüge in die oder aus den Vereinigten Staaten von Amerika durchführen, die in ihren Buchungssystemen enthaltenen Daten nach den Vorgaben des DHS verarbeiten.
2. Dementsprechend wird das DHS elektronischen Zugriff auf PNR-Daten aus den von den Fluggesellschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union betriebenen Buchungssystemen erhalten, bis ein befriedigendes System für die Übermittlung solcher Daten durch die Fluggesellschaften vorhanden ist.
3. Das DHS verarbeitet die übermittelten PNR-Daten und behandelt die von dieser Verarbeitung betroffenen Personen gemäß den geltenden Gesetzen und den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Vereinigten Staaten ohne unrechtmäßige Diskriminierung insbesondere aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnlands.
4. Dieses Abkommen wird in regelmäßigen Abständen einer gemeinsamen Überprüfung unterzogen.
5. Wird in der Europäischen Union oder in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten ein Fluggast-Informationssystem eingeführt, das die Fluggesellschaften verpflichtet, Behörden Zugang zu PNR-Daten von Personen zu gestatten, deren Reiseweg einen Flug in die oder aus der Europäischen Union einschließt, so fördert das DHS, soweit dies möglich ist, aktiv und streng nach dem Gegenseitigkeitsprinzip die Zusammenarbeit der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluggesellschaften.
6. Zum Zwecke der Anwendung dieses Abkommens wird davon ausgegangen, dass das DHS einen ausreichenden Schutz der aus der Europäischen Union übermittelten PNR-Daten über Auslands-Passagierflüge in die oder aus den Vereinigten Staaten gewährleistet.
7. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag der gegenseitigen Notifizierung des Abschlusses der einschlägigen internen Verfahren durch die Vertragsparteien folgt. Dieses Abkommen gilt vorläufig ab dem Tag der Unterzeichnung. Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei jederzeit durch Notifikation auf diplomatischem Wege gekündigt oder ausgesetzt werden. Die Kündigung wird dreißig (30) Tage nach dem Tag, an dem sie der anderen Vertragspartei notifiziert wurde, wirksam. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag der Anwendbarkeit eines Aufhebungsabkommens außer Kraft, spätestens jedoch am 31. Juli 2007, sofern es nicht im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen verlängert wird.

Dieses Abkommen hat nicht den Zweck, Ausnahmen von den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten zu regeln oder diese zu ändern. Durch dieses Abkommen werden keinerlei Rechte oder Vergünstigungen für Dritte begründet oder übertragen.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in englischer Sprache abgefasst. Es wird ebenfalls in dänischer, deutscher, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst; die Vertragsparteien genehmigen diese Sprachfassungen. Nach ihrer Genehmigung ist der Wortlaut in diesen Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich.

FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Secretary Michael Chertoff
Department of Homeland Security

Datum:

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

Datum:

Auf elektronischem Wege

An die
Europäische Kommission
z.Hd. Generaldirektor Jonathan Faull
(Anschrift)
Brüssel, Belgien

An den
Vorsitz des Rates der EU
z.Hd. Frau Irma Ertman
(Anschrift)
Helsinki, Finnland

Mit diesem Schreiben soll erläutert werden, wie wir eine Reihe von Bestimmungen der am 11. Mai 2004 gegebenen Verpflichtungserklärung ("Undertakings") des "Department of Homeland Security (DHS)" in Bezug auf Fluggastdatensätze (PNR) auslegen. Im Sinne dieses Schreibens bezeichnet "DHS" das Bureau of Customs and Border Protection, das U.S. Immigration and Customs Enforcement und das Office of the Secretary und die Einrichtungen, die es direkt unterstützt, umfasst aber nicht andere Teile des DHS wie die Citizenship and Immigration Services, die Transportation Security Administration, den United States Secret Service, die United States Coast Guard und die Federal Emergency Management Agency. Wir erwarten, dass diese und andere Fragen im Rahmen der künftigen Beratungen über ein umfassendes, gegenseitiges und auf gemeinsamen Grundsätzen beruhendes Abkommen weiter erörtert werden.

Austausch und Offenlegung von PNR

Gemäß dem Gesetz zur Reform der Nachrichtendienste und der Prävention von Terrorismus ("Intelligence Reform and Terrorism Prevention Act") von 2004 muss der Präsident ein Umfeld des Informationsaustausches ("Information Sharing Environment") schaffen, das den Austausch von Informationen in Bezug auf den Terrorismus erleichtert ("that facilitates the sharing of terrorism information"). Im Anschluss an die Verabschiedung dieses Gesetzes erließ der Präsident am 25. Oktober 2005 eine Vollzugsanordnung (Executive Order 13388), die die Anweisung enthält, dass das DHS und andere Einrichtungen den Leitern aller anderen Einrichtungen zur Terrorismusbekämpfung unverzüglich Zugang zu terrorismusbezogenen Informationen geben ("promptly give access to . . . terrorism information to the head of each other agency that has counterterrorism functions"), und mit der ein Mechanismus zur Umsetzung des "Information Sharing Environment" eingerichtet wird.

Gemäß Nummer 35 der Verpflichtungserklärung (wonach keine der aufgeführten Bestimmungen der Nutzung oder Offenlegung von PNR-Daten im Zusammenhang mit Strafprozessen oder anderen gesetzlichen Erfordernissen im Wege stehen darf und das DHS die Europäische Kommission über die Verabschiedung aller US-Rechtsvorschriften informieren kann, die sich substantziell auf die in dieser Verpflichtungserklärung gemachten Zusagen auswirken) haben die Vereinten Staaten nun der EU mitgeteilt, dass der Umsetzung des "Information Sharing Environment" gemäß dem oben genannten Gesetz und der erwähnten Vollzugsanordnung möglicherweise verschiedene Bestimmungen der Verpflichtungserklärung entgegenstehen, die den Informationsaustausch zwischen US-Einrichtungen einschränken; hierbei geht es insbesondere um die Nummern 17, 28, 29, 30, 31 und 32 oder Teile davon.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen sollte die Verpflichtungserklärung im Einklang mit den nachfolgenden Ausführungen so ausgelegt und angewendet werden, dass sie dem Austausch von PNR-Daten zwischen dem DHS und anderen US-Regierungsbehörden, die Zuständigkeiten im Bereich der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und damit verknüpfter Straftaten haben (siehe Nummer 3 der Verpflichtungserklärung), nicht entgegenstehen.

Das DHS wird daher die Offenlegung (allerdings ohne uneingeschränkten direkten elektronischen Zugang) auf PNR-Daten für US-Regierungsbehörden erleichtern, die im Bereich der Terrorismusbekämpfung tätig sind und die die Daten zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und damit verknüpfter Straftaten in Fällen benötigen (zu denen unter anderem Bedrohungen, Flüge, Einzelpersonen, problematische Strecken gehören), die von ihnen geprüft oder untersucht werden. Das DHS wird dafür sorgen, dass die betreffenden Behörden Datenschutzstandards einhalten, die den beim DHS geltenden Standards entsprechen, insbesondere in Bezug auf Zweckbindung, Datenspeicherung, weitere Offenlegung, Aufklärung und Ausbildung, Sicherheitsstandards und Sanktionen bei Missbrauch sowie Informations-, Beschwerde- und Korrekturverfahren. Bevor die erleichterte Offenlegung genutzt werden kann, muss jede Behörde, die Daten erhalten wird, dem DHS schriftlich bestätigen, dass sie die betreffenden Standards einhalten wird. Das DHS wird die EU über die Einführung einer erleichterten Offenlegung und die Einhaltung der entsprechenden Standards vor Außerkrafttreten des Abkommens schriftlich unterrichten.

Früher Zugriff auf PNR-Daten

In Nummer 14 wird die Zahl der Abrufe der PNR-Daten begrenzt; für die aktive Übermittlung der Daten an das DHS gibt es jedoch keine solche Beschränkung. Nach Auffassung der EU ist das System für die aktive Übermittlung der Daten im Hinblick auf den Datenschutz weniger einschneidend. Das Übermittlungssystem gibt den Fluggesellschaften keinerlei Ermessensspielraum in Bezug auf die Entscheidung, wann, wie oder welche Daten übermittelt werden. Diese Entscheidung obliegt nach amerikanischem Recht dem DHS. Deshalb wird davon ausgegangen, dass das DHS für die Übermittlung der erforderlichen PNR-Daten eine Methode anwenden wird, die auf den Bedarf der Einrichtung im Hinblick auf eine wirksame Risikobewertung abgestimmt ist, wobei den wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Luftfahrtgesellschaften Rechnung getragen wird.

Bei der Festlegung des Zeitpunkts für die erste Datenübermittlung kann das DHS entscheiden, dass die PNR-Daten früher als 72 Stunden vor Abflug vorliegen müssen, wenn Maßnahmen zur Abwehr einer in Nummer 3 genannten Gefahr ergriffen werden müssen. Außerdem ist zu bedenken, dass in manchen Fällen der US-Regierung spezifische Informationen über eine Bedrohung vorliegen, dass jedoch in den meisten Fällen nur ungenaue Informationen vorliegen und ausgedehntere Maßnahmen zu ergreifen sind, um sowohl die Art der Bedrohung und als auch die daran beteiligten Personen zu ermitteln. Nummer 14 wird daher so verstanden, dass auf PNR-Daten früher als 72 Stunden vor Abflug zugegriffen werden kann, wenn es Hinweise darauf gibt, dass durch den frühen Zugriff vermutlich besser auf eine spezifische Bedrohung für einen Flug, eine Reihe von Flügen, eine Strecke oder andere Umstände im Zusammenhang mit den in Nummer 3 der Verpflichtungserklärung beschriebenen Straftaten reagiert werden kann. Das DHS wird diesen Ermessensspielraum mit aller Umsicht und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit nutzen.

Das DHS wird, sobald dies praktikabel ist, gemäß der Verpflichtungserklärung ein System für die aktive Übermittlung von PNR-Daten einsetzen und spätestens Ende 2006 die erforderlichen Tests für mindestens ein derzeit entwickeltes System durchführen, wenn das zu testende Konzept die technischen Anforderungen des DHS erfüllt. Ohne von der Verpflichtungserklärung abweichen zu wollen und den möglichen künftigen Erfordernissen des Systems vorzugreifen, müssen die in einem Übermittlungssystem verwendeten Filter und das System selbst es gestatten, dass alle PNR-Daten in den Buchungs- oder Abfertigungssystemen der Fluggesellschaften unter außergewöhnlichen Umständen an das DHS übermittelt werden, wenn eine umfassendere Offenlegung unbedingt erforderlich ist, um einer Bedrohung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen zu begegnen.

Datenspeicherung

PNR-Daten können auf verschiedene Arten genutzt werden, um potenzielle Terroristen zu ermitteln; auch Daten, die älter als dreieinhalb Jahre sind, können bei der Ermittlung von Verbindungen zwischen Terrorverdächtigen entscheidend sein. Da Abkommen wird außer Kraft getreten sein, bevor die Daten nach Nummer 15 der Verpflichtungserklärung zu vernichten sind; die Frage, ob und wann gemäß der Verpflichtungserklärung gespeicherte Daten zu vernichten sind, werden die Vereinigten Staaten und die Europäische Union im Rahmen ihrer künftigen Beratungen erörtern.

Gemeinsame Überprüfung

In Anbetracht der ausführlichen gemeinsamen Analyse der Verpflichtungserklärung vom September 2005 und des Außerkrafttretens des Abkommens vor der nächsten gemeinsamen Überprüfung wird die Frage, wie und ob 2007 eine gemeinsame Überprüfung durchgeführt werden soll, im Rahmen der Beratungen über ein künftiges Abkommen geprüft.

Datenelemente

Der Vielflieger-Eintrag kann Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen enthalten; diese Einträge sowie die Nummer des Vielfliegers selbst können entscheidende Hinweise auf Verbindungen zum Terrorismus geben. Auch Informationen über die Zahl der Gepäckstücke, die ein Fluggast mit sich führt, können im Rahmen der Terrorismusbekämpfung von Bedeutung sein. Gemäß der Verpflichtungserklärung ist dem DHS gestattet, die in Anhang A der Verpflichtungserklärung bereits genannten 34 Datenelemente durch weitere Datenelemente zu ergänzen, wenn die entsprechenden Daten zum Erreichen der in Nummer 3 genannten Ziele erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit diesem Schreiben haben sich die Vereinigten Staaten gemäß Nummer 7 mit der EU in Bezug auf Nummer 11 des Anhangs A in der Frage abgestimmt, dass das DHS die Vielflieger-Nummer und alle Datenelemente, die in Anhang A der Verpflichtungserklärung aufgeführt sind, benötigt, wo auch immer sie erfasst werden.

Lebenswichtige Interessen des Betroffenen oder anderer Personen

Im Wissen um die potenzielle Bedeutung der PNR-Daten im Zusammenhang mit ansteckenden Krankheiten und anderen Gefahren für die Fluggäste bekräftigt das DHS, dass der Zugriff auf solche Informationen gemäß Nummer 34 zulässig ist, wonach die Verpflichtungserklärung der Nutzung von PNR-Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder anderer Personen nicht im Wege stehen oder den direkten Zugang der einschlägigen Behörden zu PNR-Daten zu den in Nummer 3 der Verpflichtungserklärung genannten Zwecken erschweren darf. Der Ausdruck "lebenswichtige Interessen" schließt Umstände ein, in denen das Leben des Betroffenen oder anderer Personen gefährdet sein könnte, und umfasst auch den Zugang zu Informationen, die benötigt werden, um diejenigen, die möglicherweise mit einer gefährlichen ansteckenden Krankheit infiziert sind oder mit einer solchen in Berührung gekommen sind, rasch zu identifizieren, ausfindig zu machen und unverzüglich zu informieren. Solche Daten werden ihrer Art entsprechend geschützt und ausschließlich für die Zwecke verwendet, für die sie abgerufen wurden.

(Schlussformel)

Stewart Baker
Assistant Secretary for Policy

**BEI DER UNTERZEICHNUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEN VEREINIGTEN STAATEN
ÜBER FLUGGASTDATENSÄTZE IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN UNION
ABZUGEBENDE ERKLÄRUNG**

"Dieses Abkommen, das nicht zum Zweck hat, Ausnahmen von den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten zu regeln oder Änderungen dieser Rechtsvorschriften zu bewirken, wird bis zu seinem Inkrafttreten von den Mitgliedstaaten vorläufig und nach Treu und Glauben im Rahmen ihrer geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt."
